

# **Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Tamins**

erlassen an der Gemeindeversammlung vom 7. November 2007

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die sinnvolle Nutzung der Taminser Alpen und Weiden. Ferner bezweckt es Alpen und Weiden zu erhalten und zu schützen und den Erholungswert der Landschaft zu bewahren.

## **II. Organisation**

### Art. 2

Aufsicht und Vollzug

Die Oberaufsicht über die Einhaltung und der Vollzug des Gesetzes über das Alp- und Weidwesen ist Sache des Gemeindevorstands. Dieser kann seine Befugnisse an den zuständigen Fachvorsteher delegieren. Der Fachvorsteher unterbreitet, im Einvernehmen mit der Alpkommission und eventuell weiterer interessierter Kreise, dem Gemeindevorstand entsprechende Anträge.

### Art. 3

Alpkommission

Als beratendes Organ amtiert eine Alpkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern. Der Vorsteher des Forst- und Landwirtschaftsdepartements präsidiert die Kommission von Amtes wegen. Weiter gehören ihr an:  
der Revierförster, der Senntumalpmeister sowie 2 vom Gemeindevorstand gewählte Mitglieder.

### Art. 4

Alpgenossenschaft

Die Alpgenossenschaft stellt für die Verwaltung und den Betrieb der Alpen eigene Statuten auf, welche vom Gemeindevorstand genehmigt werden müssen. Die Alpmeister werden durch die Alpgenossenschaft gewählt und vertreten diese.

### **III. Nutzung und Bestossung**

#### Art. 5

Nutzungsrecht

Die Nutzung richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Sie steht vorerst den in der Gemeinde wohnhaften Viehbesitzern zu. In erster Linie darf jenes Vieh gesömmert werden, welches mit auf Gemeindegebiet geerntetem Futter gewintert worden ist. Werden die Alpen und Weiden nicht voll besetzt, kann Fremdvieh zugelassen werden.

Die Bestossungszahlen der einzelnen Alpen richten sich nach den vom Amt für Landwirtschaft GR festgelegten Normalstosszahlen (NST).

### **IV. Nutzungstaxen und Gemeinwerke**

#### Art. 6

Weidetaxe

Für die Nutzung der Alpen, der Frühlings-, Sommer- und Herbstweiden wird eine Weidetaxe erhoben. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten.

#### Art. 7

Gemeinwerk

Für jedes Tier, das den öffentlichen Weidgang benützt, sind Gemeinwerke zu leisten, gemäss Reglement des Gemeindevorstandes.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### Art. 8

Vollzug

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen, welche insbesondere Regelungen über die Organisation, die Bestossung der Alpen und die Viehanmeldung enthalten.

#### Art. 9

Schluss- und  
Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000. — geahndet. Alle in diesem Gesetz nicht erwähnten Fälle werden vom Gemeindevorstand unter Berücksichtigung der Umstände entschieden.

#### Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz über das Alp- und Weidwesen tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das Alp-, Weide- und Flurgesetz der Gemeinde Tamins vom 11. Juni 1992.

Für die Gemeinde Tamins

Der Präsident:

Der Aktuar:

A. Meier

A. Heim